

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

SEKTION NINEPIN BOWLING CLASSIC



S t a t u t e n

Statut

der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA (NBC) **the SECTION NINEPIN BOWLING CLASSIC IN THE WNBA (NBC)**

Beschluss der Konferenz der NBC im
Mai 2003 in Augsburg (GER)
geändert durch die Konferenz der NBC im
Februar 2005 in Celje (SLO)
geändert durch die Konferenz der NBC im
September 2005 in Brno (CZE)
geändert durch die Konferenz der NBC im
September 2009 in Wien (AUT)
Geändert durch die Konferenz der NBC im
August 2011 in Győr (HUN)

Beschluss der Konferenz der NBC im
Beschluss der Konferenz der NBC im

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DIESER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD IN
DEUTSCHER SPRACHE – WIE ABGEDRUCKT – GEFÜHRT. IM FALLE
WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE DEUTSCHE VERSION VORRANG.

THE OFFICIAL TENOR OF THESE IMPLEMENTING REGULATIONS IS WRITTEN IN GERMAN LANGUAGE –
AS PRINTED OUT. IN CASE CONTRADICTORY INTERPRETATION THE GERMAN VERSION HAVING
PRIORITY.

Venue and Office

Section Ninepin Bowling Classic
Breitenleerstr. 188
A-1220 Wien
Austria

ZVR 824 389 542 over <http://zvr.bmi.gv.at>

Phone +43 (0) 1 982 18 02
Fax +43 (0) 1 985 95 91
Email office@fiqwnbanbc.org
Website www.fiqwnbanbc.org

Office Secretary General

Karsten Arndt
Am Lettenhof 15
D – 88339 Bad Waldsee
Germany

Phone +49 (0) 75 24 / 40 94 709
Mobil +49 170 / 63 65 721
Fax +49 (0) 75 24 / 40 94 711
Email sekretariat@fiqwnbanbc.org oder nbc@fiqwnbanbc.org

Banking-account of NBC
Raiffeisenbank Oberpullendorf
VR Bayreuth Germany

Account-number 509 729 710 857
BLZ 33 065 773 900 00

IBAN AT 543 306 500 000 509 729
IBAN DE 74 7739 0000 0000 7108 57

BIC RLBAT2E065
GENODEF1BT1

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Stellung der NBC gegenüber der FIQ und WNBA	3
§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Sekretariat	4
§ 7 Rechtsgrundlagen	5
§ 8 Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte der Mitglieder	6
§ 10 Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Beiträge	7
§ 12 Organe des NBC	7
§ 13 Konferenz	7
§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	10
§ 15 Präsidium	11
§ 16 Ausschüsse	13
§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 18 Rechtsorgane	14
§ 19 Auflösung	15
§ 20 Inkrafttreten	15

Einleitung

Die Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in den Statuten die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, daß diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

A

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA“ (Kurzbezeichnung: NBC) und ist die internationale Vereinigung (Dachverband) der nationalen Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben.

Die NBC ist in der FÈDÈRATION INTERNATIONALE DES QUILLEURS (FIQ) eine Sektion der WORLD NINEPIN BOWLING ASSOCIATION (WNBA) mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz 2002 der Bundesrepublik Österreich (BGBl. I Nr. 66/2002).

- (2) Der Sitz der NBC ist in Wien (Österreich). Eine Verlegung des Sitzes kann nur von der Konferenz der NBC mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
- (3) Die NBC erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Staaten der Welt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Die NBC, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weltweite Förderung des Kegelsports auf der Bahnart Classic. Als integrierter Zweck und Zielsetzung dafür ist die Erfassung und Betreuung aller nationalen Kegelsportverbände (Dachverbände) oder Kegelsportfachverbände anzusehen, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die NBC ist eine unpolitische Vereinigung. Sie vertritt die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze und duldet keinerlei Diskriminierung.
- (2) Die NBC untersagt jede Form von Doping entsprechend dem WADA-CODE und den WNBA Anti-Doping-Bestimmungen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen werden nach den WNBA Anti-Doping-Bestimmungen und der Rechts- und Verfahrensordnung der NBC geahndet.

A

§ 4 Stellung der NBC gegenüber der FIQ und WNBA

- (1) Die NBC hat die Stellung einer Sektion in der WNBA. Sie organisiert und vertritt für die FIQ/WNBA den Kegelsport auf der Bahnart Classic.

Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb der WNBA ist nur durch eine Änderung der Satzung der WNBA möglich.

- (2) Die NBC verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen der FIQ und der WNBA sowie diesen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechten. Die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ und der WNBA sind für die NBC bindend. Die Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Präsidium der NBC, soweit keine authentischen Interpretationen der übergeordneten Verbände vorliegen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Durchführung und Organisation von Kegelsportwettbewerben aller Art
 - b) den Kegelsport in der Welt durch internationale Meisterschaften, durch Mannschafts- und Einzelwettbewerbe sowie durch Länderspiele zwischen den Mitgliedern und sonstige sportliche Begegnungen auf allen Ebenen zu fördern und die dazu erforderlichen internationalen Wett

bewerbe im Sportkegeln Classic zu veranstalten;

A

- c) die Kontaktaufnahme zu nationalen Verbänden, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben, um diese als ordentliche Mitglieder der FIQ/WNBA/NBC oder als außerordentliche Mitglieder der NBC zu gewinnen;
 - d) die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Sportbetriebes in der NBC und in allen Mitgliedsverbänden der NBC durch die Herausgabe von Regelwerken;
 - e) die Sicherstellung der Einhaltung der Statuten und für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ, WNBA und NBC durch die Mitglieder der NBC;
 - f) alle Mitglieder, die WNBA und die FIQ in Sachen Kegelsport Classic zu beraten, Auskünfte zu erteilen und Informationen zu vermitteln;
 - g) die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen;
 - h) Aus- und Fortbildungsseminare über die Regelwerke;
 - i) gesellige Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Melde- und Startgebühren
 - c) Einspruchs- und Ahndungsgelder
 - d) Subventionen und Fördergelder von staatlicher oder anderer Seite
 - e) Entgelte aus Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen
 - f) Erlöse aus dem Verkauf von Waren, insbesondere Abzeichen, Drucksorten und sonstigen sportspezifischen Artikeln
 - g) Lizenzgebühren

- h) Erträge aus der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen
- i) Einkünfte aus Zinserlösen
- j) Zuwendungen Dritter, wie Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse.
- (4) Die Mittel nach Abs. 3 und das Vereinsvermögen dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder der NBC erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des NBC. Darüber hinaus dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe der NBC arbeiten unentgeltlich.
- (5) Die offizielle Währung in der NBC ist der EURO (€).

A

§ 6 Rechnungsjahr, Sprache, Sekretariat

- (1) Das Rechnungsjahr der NBC ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (2) Die offizielle Sprache der NBC ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen können auch die anderen offiziellen Sprachen der FIQ (Englisch, Französisch, Spanisch) verwendet werden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben ist ein Sekretariat eingerichtet. Dieses wird vom Generalsekretär geleitet. Der Sitz des Sekretariats wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Statuten bilden die Grundlage der Tätigkeit der NBC. Sie werden durch folgende Ordnungen ergänzt:
- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Sportordnung
- d) Schiedsrichterordnung
- e) Rechts- und Verfahrensordnung

- (2) Diese Statuten und die vorgenannten Ordnungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der NBC dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Ordnungen und Beschlüssen der Organe der FIQ und der WNBA stehen.

A

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die nationalen Kegelsportverbände oder Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben und selbst oder deren Dachverband Mitglied der FIQ/WNBA ist. Je Staat kann nur ein Verband ordentliches Mitglied in der NBC sein.

Die ordentliche Mitgliedschaft in der NBC wird durch den Beitritt zur FIQ/WNBA erworben und endet mit dem Austritt oder Ausschluß aus der FIQ, der WNBA oder der NBC oder mit der Auflösung des Verbandes.

Der Austritt aus der NBC ist dieser gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn diese beim Sekretariat der NBC eingegangen ist. Der Ausschluß ist veranlaßt bei

- a) grober Schädigung der Interessen der NBC,
- b) grober Verletzung der rechtlichen Vorgaben der NBC oder
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Aufforderung.

Die Entscheidung über einen Ausschluß trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluß hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind nationale Kegelsportverbände oder Kegelsportfachverbände, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic oder in anderer Form im weitesten Sinne als Wettkampfsport betreiben und nicht der FIQ und/oder der WNBA angehören.

Die außerordentliche Mitgliedschaft in der NBC wird nach Antragstellung durch Beschluß der Konferenz begründet. Sie endet mit dem Austritt aus der NBC, durch Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluß. Die Entscheidung über einen Ausschluß trifft das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluß hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

A

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann schriftlich beim Präsidium der NBC beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluß. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist der Einspruch nach Abs. 5 möglich. Der Einspruch gegen den Ausschluß hat bis zur Entscheidung durch die Konferenz aufschiebende Wirkung.

- (4) Personen, die sich im Bereich der NBC über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Konferenz auf Vorschlag des Präsidiums aus.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch freiwilligen Verzicht, Ableben des Ehrenmitglieds oder durch Aberkennung durch die Konferenz der NBC.

- (5) Den Einspruch nach Abs. 1 bis 3 kann das betroffene Mitglied zur nächsten Konferenz oder - das betroffene ordentliche Mitglied - zu einer zu beantragenden außerordentlichen Konferenz einlegen. Der Einspruch muß binnen einem Monat nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses dem Sekretariat der NBC zugegangen sein.

§ 9 Rechte der Mitglieder

A

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der NBC. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf Auskunft und Beratung durch die Organe der NBC. Sie sind in das Informationssystem der NBC einzubeziehen.

Sie können an allen Veranstaltungen der NBC mit gleichen Rechten teilnehmen. Sie sind berechtigt, Sportwettbewerbe gemäß den Bestimmungen der NBC zu veranstalten.

- (2) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Konferenz und weiteren Versammlungen der NBC. Sie sind berechtigt, Vorschläge den Organen der NBC zu unterbreiten und sind in das Informationssystem eingebunden. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen der NBC mit Zustimmung des Präsidiums teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft beziehungsweise die Ehrenmitgliedschaft in ihren Statuten und in ihrem Schriftverkehr anzuführen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen der NBC mit allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der NBC schadet,
 - b) die Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstige Bestimmungen und Beschlüsse der Organe der NBC zu befolgen und durchzuführen,
 - c) ihre Statuten und Ordnungen so zu gestalten, daß diese nicht im Widerspruch zu den Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBC stehen sowie
 - c) dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder sich den Statuten und für sie verbindliche Ordnungen, sonstigen Bestimmungen

und Beschlüssen der Organe der NBC unterwerfen und daß deren Statuten, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen, und bei Nichteinhaltung der Verpflichtung ahnden.

A

- (2) Verstöße gegen die Pflichten im Abs. 1 müssen vom Präsidium der NBC im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- (3) Beiträge, Gebühren und/oder sonstige Zahlungen sind nach der gültigen Finanzordnung termingerecht zu entrichten. Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds oder einer durch ein Mitglied zu einem Wettbewerb gemeldeten Mannschaft oder Einzelperson gegenüber der NBC, ruhen die nach den Statuten gegebenen Rechte des Mitglieds. Nach Bezahlung der Rückstände treten die Rechte wieder in Kraft.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich ihren der Bahnart Classic zuzurechnenden Mitgliederbestand zum 31.12. bis zum 31.01. des folgenden Jahres dem Sekretariat der NBC vorzulegen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in die Schiedskommission der NBC nachzukommen.

§ 11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der NBC werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen an die NBC einen Beitrag, wovon ein Teil aus einem für alle Mitglieder gleich hohen Festbetrag besteht und der andere Teil sich an der Zahl der Kegelsport Classic betreibenden Mitglieder der nationalen Kegelsportverbände bzw. Kegelsportfachverbände orientiert. Die Höhe des Festbetrages und die an den Mitgliederzahlen orientierten Staffelbeträge werden jährlich im Voraus von der Konferenz festgelegt. Der Gesamtbetrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Beiträge für die außerordentlichen und die fördernden Mitglieder sowie deren Fälligkeit setzt das Präsidium fest.

- (4) Die Ehrenmitglieder NBC sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

A

§ 12 Organe der NBC

Die Organe sind

- a) die Konferenz (§ 13)
- b) das Präsidium (§ 15)
- c) der Rechnungsprüfungsausschuß (§ 17)
- d) die Rechtsorgane (§ 18)

§ 13 Konferenz

- (1) Die Konferenz ist das oberste Organ der NBC.
- (2) Die Konferenz setzt sich zusammen aus
 - a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
 - d) den Rechnungsprüfern;

Neben den vorgenannten Personenkreis können an der Konferenz teilnehmen:

- a) die Vertreter der FIQ und der WNBA,
 - b) die Ehrenmitglieder,
 - c) zusätzlich zum stimmberechtigten Delegierten zwei Personen je Mitgliedsverband,
 - d) je ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
 - e) je ein Vertreter der fördernden Mitglieder,
 - f) sofern Wahlen stattfinden, die möglichen Bewerber um ein Wahlamt.
- (3) Die Konferenz hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des internationalen Kegelsports Classic zu beschließen. Weiter sind folgende Aufgaben ausschließlich der Konferenz zur Entscheidung vorbehalten:
 - a) Tagesordnung der Konferenz

- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder
- d) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- e) Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und des Haushaltsvoranschlags
- f) Festlegung des Tagungsortes und des Termins für die nächste Konferenz
- g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfung und des Rechtsausschusses,
- h) Funktionsenthebung der Organe nach Buchstabe g) oder einzelner Mitglieder dieser Organe
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern
- k) Antragstellung an die FIQ/WNBA auf Ausschluß eines Mitgliedes
- l) Endgültige Entscheidung als Einspruchsinstanz über den Ausschluß von Mitgliedern
- m) Einsetzung und Auflösung von ständigen Ausschüssen
- n) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse des Präsidiums oder der Ausschüsse
- o) Vergabe der von der NBC veranstalteten internationalen Meisterschaften und Wettbewerbe
- p) Änderung oder Ergänzung der Statuten und Ordnungen der NBC
- q) Aufhebung oder Änderung bestehender Beschlüsse der Konferenz
- r) Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den Statuten oder zu den sonstigen

A

Bestimmungen der WNBA

A

- s) Freiwillige Auflösung der NBC
 - t) Festsetzung der Startgelder für die internationalen Veranstaltungen
- (4) Die ordentliche Konferenz findet jährlich Jahr statt. Der Termin und der Tagungsort für die nächste Konferenz werden jeweils in der vorangehenden Konferenz festgelegt.

Die Konferenz wird vom Präsidium schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Bekanntgabe von Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Nimmt ein ordentliches Mitglied an der Konferenz nicht teil, muß das Mitglied dies dem Sekretariat der NBC bis spätestens einen Monat vor der Konferenz mitteilen.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlußfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
- d) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder einschließlich Kassenbericht
- e) Aussprache über die Berichte
- f) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- h) Entlastung des Präsidiums
- i) Neuwahlen (nur bei Konferenzen, bei denen Wahlen anstehen)
 - ia) Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - ib) Wahl der Rechnungsprüfer

- ic) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- j) Genehmigung des Budgetentwurfs mit Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- k) Anträge auf Änderung der Statuten mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
- l) Sonstige Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlußfassung
- m) Verschiedenes

A

- (5) Den Vorsitz in der Konferenz führt der Präsident der NBC; bei dessen Verhinderung ein vom Präsidium beauftragter Vizepräsident. Ist keiner dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, ist aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Vorsitzender zu wählen.
- (6) Das Recht Anträge an die Konferenz zu stellen haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder und das Präsidium sowie die Rechnungsprüfer, jedoch ausschließlich im Rahmen ihres Aufgabengebietes. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Konferenz schriftlich mit Begründung an das Präsidium gestellt und dem Sekretariat der NBC zugegangen sein.

Die Anträge müssen spätestens einen Monat vor der Konferenz an die an der Konferenz Teilnehmberechtigten in schriftlicher Form übermittelt werden. Entsprechendes gilt für die Berichte des Präsidiums. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag. Fristgemäß eingereichte Anträge werden von der Konferenz normal behandelt. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Konferenz zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Konferenz in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Konferenz vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Konferenz geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Die Zuordnung der zugelassenen Anträge zu den Tagesordnungspunkten nimmt der Vorsitzende der Konferenz vor.

A

Dringlichkeitsanträge während des Konferenzverlaufes können nur vom Vorsitzenden der Konferenz oder von Delegierten der ordentlichen Mitglieder, deren Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder unterstützt werden, eingebracht werden. Über diese Dringlichkeitsanträge muß sofort nach Einbringung hinsichtlich der Zulassung abgestimmt werden.

- (7) Das Präsidium hat eine außerordentliche Konferenz innerhalb von zwei Monaten nach Beschlußfassung oder Einreichung eines Antrages beim Sekretariat der NBC einzuberufen, wenn dies
- a) mehrheitlich vom Präsidium,
 - b) mehrheitlich von der ordentlichen Konferenz,
 - c) von mehr als 10 % der ordentlichen Mitglieder,
 - d) einstimmig von den Rechnungsprüfern wegen Vorliegen besonderer Gründe oder
 - e) von einem ordentlichen Mitglied nach § 8 Abs. 5 beantragt wird und nicht innerhalb der nächsten fünf Monate eine ordentliche Konferenz stattfindet,
- unter Einreichung eines begründeten Antrages verlangt wird. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Sekretariat der NBC die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Die Einladung mit Ort, Termin, Beginn und Tagesordnung ist den Teilnahmeberechtigten mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu übermitteln. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:

a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlußfähigkeit

A

b) Genehmigung der Tagesordnung

c) Gründe der Einberufung der außerordentlichen Konferenz

d) Sonstiges

- (8) Über die Konferenzen ist vom Generalsekretär oder einer anderen vom Präsidium beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Konferenz gegenzuzeichnen und den an der Konferenz Teilnahmeberechtigten innerhalb von zwei Monaten zu übersenden.

§ 14 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) In der Konferenz sind stimmberechtigt mit je einer Stimme
- die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder (§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und
 - die Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 15 Absatz 1).

Die stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben sich als berechtigte Vertreter ihres Verbandes auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung hat der Generalsekretär zu Beginn der Tagesordnung zu sorgen.

- (2) Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Konferenz innerhalb von vier Monaten vom Präsidium erneut nach § 13 Abs. 4 einberufen werden. Diese Konferenz ist ohne Einschränkungen beschlußfähig.

Beschlüsse sind außer geschäftsordnungsmäßiger Art nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten möglich. Alle Beschlüsse der Konferenz treten zum 01.01. des der Konferenz folgenden Kalenderjahres in Kraft, es sei denn, im Beschluß selbst ist ein Datum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens genannt.

- (3) Die Konferenz fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

A

Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- a) die Änderung der Statuten,
- b) die Verlegung des Sitzes der NBC,
- c) den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds,
- d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- e) die freiwillige Auflösung der Sektion Ninepin Bowling Classic in der WNBA.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bzw. Stimmzettel gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen und werden in die Auszählung nicht mit einbezogen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht mit Hochheben der dafür ausgegebenen Stimmkarten. Auf Verlangen des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder muß geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden.

- (4) Wählbar sind Personen, welche volljährig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Nicht in der Konferenz Anwesende können gewählt werden, sofern ihre schriftliche Erklärung zur Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, der Konferenz vorliegt.

Eigentümer, Teilhaber, leitende Angestellte und Vertreter von Firmen, welche Kegelbahnen, Kegelstellautomaten oder Kegelsportgeräte herstellen oder vertreiben, dürfen nicht Mitglieder im Präsidium sein.

Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeschlagene ist bereit zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer

Wahl aus der Konferenz erfolgt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 14 Abs. 1.

A

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang bis zum Vorliegen eines Mehrheitsergebnisses zu wiederholen. Bei mehr als drei Vorschlägen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 2.

Mitglieder des Rechtsausschusses können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel die mehr als zu wählende Namen enthalten, sind ungültig.

Können wählbare Ämter, außer dem des Präsidenten, nicht besetzt werden, steht dem Präsidium das Recht zu, das jeweilige Amt mit einer wählbaren Person zu besetzen. In der nächsten Konferenz sind die durch das Präsidium Kooptierten zu bestätigen.

- (5) Ergänzende Bestimmungen zum Stimmrecht, zum Verfahren bei Abstimmungen und bei Wahlen sowie zur Beschlußfähigkeit ergeben sich aus der Geschäftsordnung der NBC.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium der NBC bilden
- a) der Präsident,
 - b) drei Vizepräsidenten,
 - c) der Generalsekretär
 - d) der Sportdirektor,
 - e) der Schiedsrichterobmann und

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Konferenz für eine Funktionszeit von vier Jahren gewählt, wobei das letzte Jahr mit der in diesem Jahr stattfindenden ordentlichen Konferenz endet, also nicht genau einem Zeitraum von 12 Monaten entsprechen muß. Wiederwahl ist möglich. Wird außerhalb der turnusgemäßen Wahlen das gesamte Präsidium neu gewählt, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Funktionsperiode nach Satz 1 neu.

A

Die Präsidiumsmitglieder scheidern aus dem Präsidium mit der Neuwahl ihres Nachfolgers, durch Ableben, durch Enthebung durch die Konferenz oder durch Rücktritt aus. Ist es im Zuge einer Neuwahl nicht möglich, ein Amt des Präsidiums zu besetzen, führt der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiter. Im Falle des Präsidenten ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Konferenz mit der Tagesordnung „Neuwahlen“ einzuberufen, die übrigen Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur erneuten Wahl im Amt. Wird im letzteren Fall kein Nachfolger gefunden und der bisherige Amtsinhaber tritt zurück, ist die Kooptierung eines Nachfolgers durch das Präsidium möglich.

Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, nimmt ein vom Präsidium beauftragter Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Konferenz wahr. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses, die während der Funktionsperiode ausscheiden, werden vom Präsidium durch eine andere wählbare Person bis zum Ablauf der Funktionszeit des Organs kooptiert. Die kooptierten Mitglieder des Präsidiums sind von der nächsten Konferenz zu bestätigen.

Sind im Präsidium weniger als fünf gewählte Mitglieder vertreten, hat der Präsident oder das seine Aufgaben wahrnehmende Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Konferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einzuberufen.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Präsidiumsmitglieder ist an das Präsidium zu richten.

Eine Rücktrittserklärung des gesamten Präsidiums muß über das Sekretariat der NBC an die Konferenz der NBC gerichtet werden. Tritt das gesamte Präsidium zurück muß vom scheidenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des bisherigen Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Konferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ einberufen werden.

A

- (3) Der Präsident vertritt die NBC nach außen und nach innen. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt an die Stelle des Verhinderter der vom Präsidium beauftragte Vizepräsident. Die Verhinderung im Einzelfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Schriftliche Ausfertigungen der NBC bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und der NBC bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes. Für allgemeine, die NBC nicht verpflichtende Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs ist das zuständige Präsidiumsmitglied allein zeichnungsberechtigt.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und der Generalsekretär. Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte sind jeweils für sich alleine der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär. Weitere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die NBC nach außen zu vertreten beziehungsweise für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Unterabsatz 2 Satz 1 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung der NBC. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch das Statut einem anderen Organ der NBC übertragen sind.

Insbesondere sind die nachfolgend, nicht abschließend aufgezählten Aufgaben vom Präsidium zu erledigen:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der NBC im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Konferenz;
- b) die Vorbereitung einschließlich Erstellung des Haushaltsvoranschlages, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungs

- abschlusses und die Einberufung der Konferenzen der NBC sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenzen;
- A
- c) die Einstellung von hauptamtlichen Kräften der NBC und deren Entlassung sowie die Berufung von ehrenamtlichen Kräften für besondere Aufgaben;
 - d) die Verwaltung des Vermögens der NBC;
 - e) der Abschluß und die Kündigung von Verträgen im Vollzugs der Aufgaben nach den Statuten;
 - f) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in der Sportordnung der NBC vorgesehenen internationalen und offiziellen Sportveranstaltungen der NBC;
 - g) die Überwachung und Durchsetzung der Einheitlichkeit des Sportbetriebes sowie der einheitlichen Anwendung der Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der FIO, WNBA und NBC in allen Organen der NBC und der für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen, sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe der NBC in den Mitgliedsverbänden der NBC einschließlich deren Mitgliedern;
 - h) die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen;
 - i) die Ernennung, Enthebung und Delegation von internationalen Schiedsrichtern;
 - j) bei Bedarf die Einsetzung und Auflösung von nicht ständigen Ausschüssen sowie die Berufung deren Vorsitzende;
 - k) die Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - l) die Pflege internationaler Kontakte;
 - m) die Durchsetzung der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane der NBC und
 - n) die Entscheidung über Gnadengesuche. In diesen Fällen muß der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- oder Verwaltungsinstanz gehört werden.

Das Präsidium ist bei Gefahr im Verzug oder das Ansehen oder der Bestand der NBC es erfordert berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen (sog. Eilentscheidungen). Entsprechendes gilt für den Präsidenten, sofern ein Präsidiumsbeschluss nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

A

Eine nachträgliche Information des für die zu treffende Maßnahme zuständigen Organs ist erforderlich.

- (5) Das Präsidium tritt bei Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums es verlangen zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten einberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten nicht anwesend obliegt der Vorsitz dem Generalsekretär.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Im Umlaufverfahren ist eine Beschlußzustimmung gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklärt hat.
- (7) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.
- (8) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse sind dem Präsidium der NBC unmittelbar unterstellt. Sie haben die nachfolgend festgelegten Aufgabengebiete zu bearbeiten und dem Präsidium der NBC Vorschläge zur weiteren Behand

lung zu unterbreiten.

A

- (2) Ständige Ausschüsse der NBC sind:
 - a) Sportausschuß
 - b) Schiedsrichterausschuß
 - c) Marketingausschuß
 - d) Ausschuß Champions League
 - e) Jugendausschuß
- (3) Die vom Präsidium für zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzten nicht ständigen Ausschüsse bleiben solange bestehen, bis das Aufgabenziel erreicht ist oder die Ausschußmitglieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Die Konferenz wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses. Die zwei Mitglieder und der Ersatzmann wählen den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Funktionszeit richtet sich nach § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Funktionszeit rückt der Ersatzmann nach. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder und der Ersatzmann des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Konferenz - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Konferenz ist über das Ergebnis der jährlichen Prüfung schriftlich zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern oder dem Ersatzmann des Rechnungsprüfungsausschusses und der NBC bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz. Im Übrigen gelten für die Wahlen und die Nachfolge bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Rech

nungsprüfungsausschusses die Regelungen in § 15 Abs. 2 sinngemäß.

A

§ 18 Rechtsorgan

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb der NBC wird durch einen Rechtsausschuss ausgeübt. Der Rechtsausschuss ist eine Schiedseinrichtung der NBC und entscheidet in der ersten Instanz auf Antrag in allen Belangen der NBC, in allen Auseinandersetzungen zwischen der NBC und den Mitgliedsverbänden der NBC sowie in Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedsverbänden.

Die erste Berufungsinstanz für vom Rechtsausschuss der NBC zugelassene Rechtsbehelfe ist der Rechtsausschuss der WNBA.

- (2) Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach den Statuten, den Ordnungen, den sonstigen Bestimmungen und den Beschlüssen der Organe der NBC sowie den von der NBC geschlossenen Verträgen wahr. Die Verfahren richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der NBC.
- (3) Der Rechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen, wobei die Entscheidungen in anhängigen Verfahren jeweils durch Kammern mit einer Besetzung von drei Mitgliedern, die jeweils vom Vorsitzenden bestimmt werden, getroffen werden.

Die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Konferenz gewählt. Diese bestimmen ihren Vorsitzenden, der rechtskundig sein soll, und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des NBC oder Rechtsorgan der Berufungsinstanzen angehören, außer als Vorsitzender mit beratender Stimme der Konferenz.

- (4) Im Rahmen der Ordnungen der NBC ist das Rechtsorgan berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des NBC genannt war. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.

- (5) Vom Rechtsausschuss der NBC zugelassene Rechtsbehelfe gegen getroffene Entscheidungen sind ausschließlich beim Rechtsausschuss der WNBA in erster Instanz, beim zuständigen Organ der FIQ in zweiter Instanz und beim internationalem Gerichtshof (Court of Arbitration for Sport in Lausanne– CAS) in dritter Instanz gestattet.
- (6) Abschließende Entscheidungen einer nach Absatz 1 und Absatz 5 genannten Schiedsinstanz sind endgültig und vollstreckbar. Das Vorbringen einer mit diesen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Forderung, Schlichtung, Prozess oder Klärung der Streitsache vor irgendeinem anderen Gericht ist ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der NBC kann nur in einer Konferenz und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Konferenz hat auch über die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer Organisation für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die NBC verfolgt, ansonsten anderen gemeinnützigen sportlichen Zwecken.
- (3) Die Mitgliedsverbände haben keine Sonderrechte am Vermögen der NBC.

§ 20 Inkrafttreten

Die Statuten werden mit Beschlußfassung der Konferenz vom 14.05.2003 wirksam und treten mit Ablauf der Fristen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Vereinsgesetz 2002 in Kraft.



Die authentische Interpretation dieser Statuten obliegt, unbeschadet der Regelung des § 4 (2), ausschließlich dem Präsidium.

Die Statuten aus dem Jahr 2003 wurden geändert

- a) von der a. o. Konferenz der NBC am 12.02.2005 in Celje (SLO)
- b) von der Konferenz der NBC am 03.09.2005 in Brno (CZE)
- c) von der Konferenz der NBC am 04.09.2009 in Wien (AUT)